

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 1977	Nummer 73
---------------------	---	------------------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
27. 7. 1977	Bek. - Ausfuhr von Pferden nach Italien	1076
27. 7. 1977	Bek. - Ausfuhr von Einhufern nach den Niederlanden	1084

II.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Ausfuhr von Pferden nach Italien

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 7. 1977 – IC 2 – 2571 – 7208

Mit Wirkung vom 21. Februar 1977 sind in Italien neue tierseuchenrechtliche Einfuhrvorschriften für Pferde in Kraft getreten. Die Vorschriften wurden am 12. Januar 1977 in der GAZZETTA UFFICIALE REPUBBLICA ITALIA – N. 9 Seite 220-223 – veröffentlicht und lauten in der vorliegenden deutschen Übersetzung wie folgt:

Ministerialverordnung vom 6. Dezember 1976

Gesundheitsbestimmungen für die Einfuhr von Pferden aus dem Ausland zum Zweck der Verhütung übertragbarer Krankheiten

Art. 1

1. Pferde, die, auch vorübergehend, zu Zuchztwecken eingeführt werden oder nicht unmittelbar der Schlachtung zugeführt werden, müssen den folgenden Tests mit negativem Resultat unterzogen werden sein:
 - a) dem Komplementbindungsreaktionstest zur Diagnose der Beschälseuche, die nicht mehr als 30 Tage vor dem Versand nach Italien, sofern es sich um über 12 Monate alte Hengste handelt; ausgenommen von diesem Test sind neben den kastrierten männlichen und den weiblichen Tieren die vorübergehend für Pferdesportveranstaltungen eingeführten Pferde;
 - b) dem Coggins-Test (Agargel-Immunodiffusionstest) zur Diagnose der infektiösen Anämie der Pferde, sofern es sich um über 6 Monate alte Tiere handelt; dieser Test ist gemäß den fachlichen Bestimmungen von Anlage A und nicht mehr als 30 Tage vor dem Versand nach Italien durchzuführen; für die vorübergehend für Pferdesportveranstaltungen eingeführten Pferde kann diese Frist auf 12 Monate ausgedehnt werden, wenn in dem Gesundheitszeugnis der Tiere bestätigt wird, daß diese aus einer Tierhaltung stammen, die gemäß Anhang B frei von infektiöser Anämie der Pferde ist, oder von einer Pferderennbahn, die gemäß Anhang C frei von infektiöser Anämie der Pferde ist.

Die Durchführung des Coggins-Tests ist für italienische Pferde, die weniger als 30 Tage im Ausland waren und wieder eingeführt werden, nicht erforderlich.

Anlage A

Anhang B

Anhang C

Muster 1

Muster 2

2. Für die in diesem Artikel genannten Pferde muß ein in italienischer Sprache gemäß dem beigefügten Muster 1 ausgefülltes Ursprungs- und Gesundheitszeugnis vorliegen.
3. Für die vorübergehend für Pferdesportveranstaltungen eingeführten Pferde kann anstelle des o. a. Zeugnisses ein Zeugnis gemäß dem beigefügten Muster 2 sowie ein vom zuständigen Pferdesportverband ausgestelltes Zeugnis vorgelegt werden.
4. Für die Länder, mit denen Veterinärabkommen und -übereinkommen in Kraft sind, müssen die vorgeschriebenen Gesundheitszeugnisse für die Pferde, die nicht unmittelbar zur Schlachtung bestimmt sind, durch eine Erklärung ergänzt werden, in der bestätigt wird,
 - a) daß der in Buchst. a, Punkt 1 dieses Artikels genannte Test durchgeführt wurde, sofern es sich um männliche Tiere handelt, die nicht vorübergehend für Pferdesportveranstaltungen eingeführt werden;
 - b) daß der in Buchst. b, Punkt 1 dieses Artikels genannte Test durchgeführt wurde;

- c) daß sie seit mindestens 6 Monaten im Ausfuhrland waren und, wenn jünger, seit der Geburt, wenn es sich nicht um vorübergehend für Pferdesportveranstaltungen importierte Pferde handelt.

Art. 2

1. Die eingeführten Pferde, die von der Grenze unmittelbar zum Schlachthof verbracht werden, müssen im Ursprungsland mit einem Brandzeichen versehen werden, das in Form eines mindestens 4 cm großen M am linken Vorderhuf anzubringen ist.
2. Für die Kennzeichnung der Schlachtpferde aus Ländern, mit denen Veterinärabkommen oder -übereinkommen bestehen, gelten die in diesen Übereinkommen oder Abkommen selbst vorgesehenen Bestimmungen.
3. Für die in diesem Artikel genannten Pferde muß ein Gesundheitszeugnis gemäß dem beigefügten Muster 3 vorliegen.
4. Für die Länder, mit denen Veterinärübereinkommen in Kraft sind, müssen die vorgeschriebenen Gesundheitszeugnisse für die unmittelbar zur Schlachtung bestimmten Pferde durch eine Erklärung ergänzt werden, in der bestätigt wird, daß die Tiere seit mindestens 6 Monaten im Ausfuhrland waren und, wenn sie jünger als 6 Monate sind, seit der Geburt.

Art. 3

Die Einfuhr der in Art. 1 und 2 genannten Pferde, ausgenommen sind die vorübergehend für Pferdesportveranstaltungen eingeführten Pferde, ist von der Erteilung einer vorherigen Genehmigung seitens des Gesundheitsministeriums abhängig, an das die betreffenden Personen entsprechend der üblichen Praxis den Antrag richten müssen; der Antrag muß neben den Angaben über Zucht oder Bestimmungsschlachthof und dem Gutachten des zuständigen Provinzveterinärs die Präzisierung enthalten, ob es sich um Pferde handelt, die unmittelbar zur Schlachtung oder für die Zucht bestimmt sind.

Art. 4

Der Veterinär an der Grenze, im Hafen und Flughafen muß jeden Transport von Zuchtpferden zu Lasten der betreffenden Personen dem Provinzveterinär und dem Kommunalveterinär telegrafisch mitteilen und, wenn es sich um unmittelbar zur Schlachtung bestimmte Pferde handelt, dem Leiter des öffentlichen oder privaten Schlachthofes am Bestimmungsort und dem Provinzveterinär.

Art. 5

Die aus dem Ausland eingeführten Schlachtpferde dürfen aus keinem wie immer gearteten Grund aus dem Bestimmungsschlachthof verlagert werden, wo sie binnen 72 Stunden nach ihrem Eintreffen zu schlachten sind; handelt es sich um gestreute Tiere, so kann der Schlachthofleiter die Schlachtung um einige Tage verschieben.

Die Leiter der öffentlichen und privaten Schlachthöfe sind für die vollständige Durchführung der Bestimmungen zur Sicherstellung der Isolierung und Schlachtung der eingeführten Pferde verantwortlich und müssen:

- a) bei der Entladung der Tiere anwesend sein, die Gesundheitszeugnisse kontrollieren, das Verbringen in die Ställe und das Schlachten überwachen, wobei der zuständige Provinzveterinär über jede Unregelmäßigkeit oder jeden Mißstand sowie über das Nichteintreffen von den an der Grenze weitergeleiteten Tieren zu informieren ist;
- b) für jeden Transport die Zahl der eingeführten Pferde, das Herkunftsland und den Tag der Schlachtung in einer dafür vorgesehenen Liste verzeichnen;
- c) die Gesundheitszeugnisse mindestens ein Jahr bei den Akten aufzubewahren.

Art. 6

Diese Verordnung wird in der Gazzetta Ufficiale der italienischen Republik veröffentlicht und tritt 40 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlagen

Muster der Gesundheitszeugnisse

**Gesundheitszeugnis
für Zuchtpferde für den Export nach Italien¹⁾**

Zeugnis Nr.

Ausfuhrland:

Ministerium:

Amt, daß das Zeugnis ausstellt:

I. Zahl der Tiere:

II. Identifizierung der Tiere: Pferde, Esel, Maultiere²⁾:

Laufende Nummer	Alter	Geschlecht	Erkennungszeichen (amtliche Zeichen oder Brandzeichen oder andere Erkennungszeichen) oder beschreibende Angaben

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere:

waren mindestens 6 Monate vor dem Verladetag im Gebiet des Versandlandes oder,
wenn jünger als 6 Monate, waren sie von der Geburt bis zum Verladetag im Gebiet des Versandlandes²⁾.

¹⁾ Jedes Zeugnis muß sich auf die Zahl der in einem einzigen Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Schiff und Flugzeug transportierten Tiere beziehen, die vom gleichen Versender stammen und den gleichen Bestimmungsort haben.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen

IV. Bestimmungsort der Tiere:

Die Tiere werden von
(Versandort)

nach
(Land und Bestimmungsort)

per:
(Eisenbahn, Lastkraftwagen, Flugzeug, Schiff)¹⁾²⁾
versandt.

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des eventuellen Beauftragten:

Name und Anschrift des Empfängers:

V. Informationen über den Gesundheitszustand:

Der unterzeichnete staatliche Veterinär oder staatliche Beauftragte¹⁾ bestätigt, daß die o. a. Tiere die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie wurden am heutigen Tag untersucht und wiesen kein klinisches Krankheitssymptom auf;
- b) in den letzten 30 Tagen³⁾ waren sie in einem Betrieb oder in einer Tierhaltung in einem Gebiet, in dessen Umkreis von 20 km die folgenden Erkrankungen nicht festgestellt worden sind:
 - seit 12 Monaten³⁾ Fälle von Beschälseuche und Rotz;
 - seit 6 Monaten³⁾ Fälle von infektiöser Anämie der Pferde, virusbedingter Gehirn-Rückenmarkentzündungen der Pferde,
 - seit 30 Tagen Fälle anderer übertragbarer Krankheiten der Pferde;
- c) wenn es sich um Hengste handelt, so wurden sie dem Komplementbindungsreaktionstest mit negativem Resultat zwecks Diagnose der Beschälseuche unterzogen, und zwar nicht mehr als 30 Tage vor der Verladung⁴⁾;
- d) sie wurden mit negativem Resultat dem Coggins-Test unterzogen (Agargel-Immunodiffusionstest), nicht früher als 30 Tage vor der Verladung⁵⁾;
- e) sie wurden der Mallein-Probe mit negativem Resultat unterzogen, die nicht früher als 15 Tage vor der Verladung nach der Methode (Angabe der verwendeten Methode) durchgeführt wurde;
- f) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Programmes zur Ausrottung der übertragbaren Krankheiten eliminiert werden müssen.

VI. Die Gültigkeit dieses Zeugnisses beträgt 10 Tage ab dem Zeitpunkt der Ausstellung⁶⁾.

Geschehen den

.....
Unterschrift des staatlichen Veterinärs oder
des staatlichen Beauftragten¹⁾⁷⁾

Stempel

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Für Eisenbahnwaggons, Lastkraftwagen und Anhänger ist das Kennzeichen anzugeben, für Flugzeuge die Flugnummer, für Schiffe der Name.

³⁾ Der Termin bezieht sich auf den Verladetag.

⁴⁾ Die Bescheinigung wird nur für über 12 Monate alte Tiere verlangt.

⁵⁾ Die Bescheinigung ist für Tiere unter 6 Monaten nicht erforderlich.

⁶⁾ Das Ausstellungsdatum muß mit dem Verladedatum übereinstimmen.

⁷⁾ Name und Vorname des Veterinärs sind lesbar anzugeben.

**Gesundheitszeugnis
für vorübergehend im Hinblick auf Pferdesportveranstaltungen
eingeführte Pferde¹⁾**

Zeugnis Nr.

I. Ausfuhrland:

Ministerium:

Amt, das das Zeugnis ausstellt:

II. Zahl der Tiere:

III. Identifizierung der Tiere:

Laufende Nummer	Alter	Geschlecht	Erkennungszeichen und beschreibende Angaben

IV. Bestimmungsort der Tiere:

Die Tiere werden

von
(Versandort)

nach
(Land und Bestimmungsort)

mittels:
(Eisenbahn, Lastkraftwagen, Flugzeug, Schiff)²⁾³⁾

versandt.

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des eventuellen Beauftragten:

Name und Anschrift des Empfängers:

¹⁾ Jedes Zeugnis muß sich auf die Zahl der in einem einzigen Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Schiff und Flugzeug transportierten Tiere beziehen, die vom gleichen Versender stammen und den gleichen Bestimmungsort haben.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Für Eisenbahnwaggons, Lastkraftwagen und Anhänger ist das Kennzeichen anzugeben, für Flugzeuge die Flugnummer, für Schiffe der Name.

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der unterzeichnete staatliche Veterinär oder staatliche Beauftragte¹⁾ bestätigt, daß die o. a. Tiere die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie wurden am heutigen Tag untersucht und wiesen kein klinisches Krankheitssymptom auf;
- b) sie stammen von einer Pferderennbahn¹⁾ oder aus einem Gestüt¹⁾, das unter keinem veterinarpolizeilichen Verbot steht und in dem seit über 30 Tagen kein Fall einer übertragbaren Krankheit der Pferde festgestellt worden ist;
- c) sie stammen aus einem Gestüt¹⁾ oder von einer Pferderennbahn¹⁾, die/das frei von infektiöser Anämie der Pferde ist, und die Tiere wurden nicht mehr als 12 Monate vor der Verladung¹⁾ dem Coggins-Test (Agargel-Immuno-diffusionstest) mit negativem Resultat unterzogen;
- d) sie stammen aus einem Gestüt¹⁾ oder von einer Pferderennbahn¹⁾, die/das nicht frei von infektiöser Anämie der Pferde ist, und sie wurden nicht mehr als 30 Tage vor der Verladung¹⁾ dem Coggins-Test mit negativem Resultat unterzogen.

VI. Die Gültigkeit dieses Zeugnisses beträgt 10 Tage ab dem Zeitpunkt der Ausstellung²⁾.

Geschehen den

Stempel

.....
Unterschrift des staatlichen Veterinärs
oder staatlichen Beauftragten¹⁾³⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Das Ausstellungsdatum muß mit dem Verladedatum übereinstimmen.

³⁾ Name und Vorname des Veterinärs sind lesbar anzugeben.

**Gesundheitszeugnis
für zum Export nach Italien bestimmte Schlachtpferde¹⁾**

Zeugnis Nr.

Ausfuhrland:

Ministerium:

Amt, das das Zeugnis ausstellt:

I. Zahl der Tiere:

II. Identifizierung der Tiere: Pferde, Esel, Maultiere²⁾

Laufende Nummer	Alter	Geschlecht	Erkennungszeichen (amtliche Zeichen oder Brandzeichen oder andere Erkennungszeichen) oder beschreibende Angaben

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere

waren mindestens 6 Monate vor dem Verladetag im Gebiet des Versandlandes oder,
wenn jünger als 6 Monate, waren sie von der Geburt bis zum Verladetag im Gebiet des Versandlandes²⁾.

¹⁾ Jedes Zeugnis muß sich auf die Zahl der in einem einzigen Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Schiff und Flugzeug transportierten Tiere beziehen, die vom gleichen Versender stammen und den gleichen Bestimmungsort haben.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

IV. Bestimmungsort der Tiere:

Die Tiere werden von
 (Versandort)

nach
 (Land und Bestimmungsort)

mittels:
 (Eisenbahn, Lastkraftwagen, Flugzeug, Schiff)¹⁾²⁾

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des eventuellen Beauftragten:

Name und Anschrift des Empfängers:

V. Informationen über den Gesundheitszustand:

Der unterzeichnete staatliche Veterinär oder staatliche Beauftragte¹⁾ bestätigt, daß die o.a. Tiere die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie wurden am heutigen Tag untersucht und wiesen kein klinisches Krankheitssymptom auf;
- b) in den letzten 30 Tagen³⁾ waren sie in einem Betrieb oder Gestüt in einem Gebiet, in dessen Umkreis von 20 km keine Fälle einer übertragbaren Krankheit der Pferde festgestellt wurden;
- c) sie wurden der Mallein-Probe mit negativem Resultat unterzogen, die nicht mehr als 15 Tage vor dem Verladetag nach der Methode (Angabe der verwendeten Methode) durchgeführt wurde;
- d) sie wurden aus tierzüchterischen oder therapeutischen Gründen nicht mit natürlichen oder synthetischen Substanzen mit hormonaler oder antihormonaler Wirkung behandelt oder mit anderen schädlichen Substanzen oder mit Substanzen, die eventuell den Verzehr von Fleisch für die menschliche Gesundheit schädlich oder gefährlich machen können. Eine eventuelle Verabreichung von Antibiotika wurde 7 Tage vor der Verladung unterbrochen;
- e) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Programmes zur Ausrottung der übertragbaren Krankheiten eliminiert werden müssen.

VI. Die Tiere, für die dieses Zeugnis gilt, sind am linken Vorderhuf mit einem Brandzeichen gekennzeichnet, das aus einem mindestens 4 cm großen M besteht.

VII. Die Gültigkeit dieses Zeugnisses beträgt 10 Tage ab dem Zeitpunkt der Ausstellung⁴⁾.

Geschehen in, den

.....
 Unterschrift des staatlichen Veterinärs oder
 staatlichen Beauftragten¹⁾²⁾

Stempel

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Für Eisenbahnwaggons, Lastkraftwagen und Anhänger ist das Kennzeichen anzugeben, für Flugzeuge die Flugnummer, für Schiffe der Name.

³⁾ Der Termin bezieht sich auf den Verladetag.

⁴⁾ Das Ausstellungsdatum muß mit dem Verladedatum übereinstimmen.

⁵⁾ Name und Vorname des Veterinärs sind lesbar anzugeben.

Anlage A**Agargel-Immunodiffusionstest
(Coggins-Test)**

- A. Nährboden: Noble Agar (Difco) aufgelöst in Boratpufferlösung (pH 8,6) der Formel
- Na OH 2 g
H₃ BO₃ 9 g
H₂ O 1000 ml destilliert
- B. Unterlage: Petrischalen aus Plastik, Dmr. 9 cm;
1. Schicht A mit 1,5% (7 ml);
2. Schicht B mit 0,7% (20 ml).
- Nach Abkühlung des Agar-Agar sind 6 periphere und 1 zentrale Vertiefung zu machen (7 mm Dmr., 3 mm Abstand voneinander).
- C. Reagenz – Wyoming Antigen (Milzextrakt und/oder Leukozytenkulturen): 70 Mikroliter in der mittleren Vertiefung:
Bezugsserum in 2 gegenüberliegenden Vertiefungen: 70 Mikroliter;
zu untersuchendes Serum in den übrigen Vertiefungen: 70 Mikroliter.
- D. Ablesen: nach 48 Stunden Inkubation im Brutschrank und bei Umgebungstemperatur.
Das Antigen muß von einem staatlichen oder staatlich zugelassenen Institut kontrolliert werden.

als 30 Tagen unterzogen. Im letzteren Fall müssen die Pferde von den übrigen Tieren des Gestüts getrennt gehalten werden, solange sie nicht einem zweiten Coggins-Test mit negativem Resultat unterzogen worden sind, der im Abstand von mindestens 40 Tagen nach dem ersten durchzuführen ist.

Anlage C

Eine Pferderennbahn wird als frei von infektiöser Anämie der Pferde angesehen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Alle Pferde in den Ställen und Nebengebäuden der Pferderennbahn haben seit mindestens 3 Monaten keine Symptome der infektiösen Anämie der Pferde aufgewiesen;
- alle unter 1. genannten Pferde wurden dem Coggins-Test mit negativem Resultat unterzogen, gesetzt den Fall, daß infektiöse Anämie der Pferde festgestellt worden ist, muß dieser Test nach Ablauf von mindestens 40 Tagen nach der Entfernung aller infizierten Tiere durchgeführt werden;
- es wurden nur Pferde mit einem von einem amtlichen Veterinär ausgestellten Gesundheitszeugnis eingebrochen, in dem bestätigt wird, daß die Tiere keine Symptome bezüglich Infektionskrankheiten aufwiesen; im Zeitpunkt des Zeugnisses kommen sie:

von einer Pferderennbahn, die frei von infektiöser Anämie der Pferde ist, und sind vor nicht mehr als 12 Monaten dem Coggins-Test mit negativem Resultat unterzogen worden;

oder aus einem Gestüt, das frei von infektiöser Anämie der Pferde ist, und sie sind vor nicht mehr als 12 Monaten dem Coggins-Test mit negativem Resultat unterzogen worden;

oder aus einem Gestüt oder einem anderen Betrieb, der nicht unter veterinärpolizeilichen Vorkehrungen bezüglich infektiöser Anämie der Pferde steht, und sie sind vor nicht mehr als 30 Tagen dem Coggins-Test mit negativem Resultat unterzogen worden;

- die Pferderennbahn steht unter Aufsicht eines amtlichen Veterinärs, der folgende Aufgaben hat:
 - er muß die korrekte Durchführung der eventuell von den zuständigen Behörden angeordneten veterinärpolizeilichen Maßnahmen sicherstellen;
 - er muß das Eintreffen der Pferde auf der Rennbahn überwachen und die Gesundheitszeugnisse kontrollieren;
 - er muß die Untersuchungen in Ergänzung klinischer Befunde an den Pferden in den Ställen vornehmen;
 - er muß die sofortige Unterbringung verdächtiger Pferde in getrennten Boxen veranlassen und die Entnahme von Blut oder anderem pathologischem Material, das an die Laboratorien zu schicken ist, durchführen;
 - er muß die regelmäßige durchzuführenden Desinfektionsmaßnahmen überwachen;
 - er muß dafür Sorge tragen, daß Kanülen und Spritzen mit Vorsicht verwendet werden, um die Verbreitung der infektiösen Anämie der Pferde und anderer übertragbarer Krankheiten zu verhüten.

Ausfuhr von Einhufern nach den Niederlanden

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 7. 1977 - IC 2 - 2570 - 9067

Mit Wirkung vom 1. Juli 1977 sind neue Einfuhrvorschriften der Niederlande für die Einfuhr von Einhufern in Kraft gesetzt worden. Da es sich um eine gemeinsame Vorschrift der Beneluxländer handelt, werden sie zum selben Zeitpunkt auch für Belgien und Luxemburg in Kraft treten. Die Vorschriften lauten in der vorliegenden deutschen Übersetzung wie folgt:

Erlaß des Ministerausschusses der Benelux-Wirtschaftsunion über die veterinärpolizeilichen Vorschriften bezüglich des Inner-Beneluxverkehrs und der Einfuhr von Einhufern

Der Ministerausschuß der Benelux-Wirtschaftsunion, gestützt auf Art. 1 des Protokolls vom 29. April 1969 über die Aufhebung der Kontrollen und Formalitäten an den Benelux-Binnengrenzen und die Aufhebung der Behinderungen des freien Verkehrs,

angesichts der Tatsache, daß die Kontrollen und Formalitäten an den Benelux-Binnengrenzen aufgehoben sind und daß es infolgedessen zweckdienlich ist, an den Außen- grenzen koordinierte Maßnahmen im Hinblick auf die Verhütung der Einschleppung übertragbarer tierischer Krankheiten zu ergreifen,

angesichts der Tatsache, daß es sich als erforderlich herausgestellt hat, um den Bedürfnissen des Reitsports entgegenzukommen, die Bestimmungen über die zeitweilige Einfuhr und die Wiedereinfuhr von Zucht-, Nutz-, Reit-, Sport- und Renneinhufern zu ändern oder zu ergänzen und daß es darüber hinaus angebracht ist, ein Ursprungs- und Gesundheitszeugnis für die vorübergehende Einfuhr der o. a. Tiere zu erlassen, hat folgendes beschlossen:

Im Sinne dieses Erlasses ist:

- a) Einfuhr:
die Einfuhr aus einem Drittland in das Hoheitsgebiet eines der Beneluxländer;
- b) Ausfuhr:
die Ausfuhr aus einem der Beneluxländer in ein Drittland;
- c) Einhufer:
die Haustiereinhufer;
- d) amtlicher Veterinär:
der von der zuständigen zentralen Behörde benannte Veterinär.

Art. 2

Der Inner-Beneluxverkehr der nachstehend genannten Tierkategorien ist frei:

- a) Zucht-, Nutz-, Reit-, Sport- und Renneinhufer, die aus einem der Beneluxländer stammen oder herkommen;
- b) Schlachtpferde aus einem der Beneluxländer.

Art. 3

1. Die Einfuhr von Einhufern ist nur aufgrund einer vorhergehenden, allgemeinen oder individuellen Genehmigung erlaubt, die von oder im Namen des zuständigen Ministers des Bestimmungslandes erteilt wird.

Diese Genehmigung enthält die Einfuhrbedingungen und, was die individuelle Genehmigung anbelangt, die Bezeichnung des Zollamtes an der Außen-grenze der Beneluxländer, bei dem der Tiertransport vorgeführt und diese Genehmigung vorgewiesen werden muß, was durch die zuständige Behörde im Dokument niedergelegt wird.

2. Die Einfuhr von Einhufern aus einem Land, in dem während der letzten 2 Jahre Pferdepest, Venezolanische Pferdeencephalitis, Beschälseuche oder Rotz festgestellt wurde oder in dem während der letzten 2 Jahre Impfungen gegen Pferdepest oder Venezolanische Pferdeencephalitis vorgenommen wurden, ist nicht erlaubt.

3. In Abweichung von den Bestimmungen des Abs. 2 kann die zuständige Behörde des Bestimmungslandes in besonderen Fällen und im gemeinsamen Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der beiden anderen Partnerländer die Einfuhr von Pferden aus einem in diesem Absatz genannten Land genehmigen, sofern diese Pferde aus einem Teil des Landes stammen, das von den in diesem Absatz genannten Krankheiten frei ist und sofern zusätzliche, ggf. festzulegende Bedingungen eingehalten werden.

4. Die nachstehenden Bestimmungen gelten ebenfalls:

- a) für andere Einhufer als Schlachtpferde muß ein Ursprungs- und Gesundheitszeugnis vorliegen, das am Verladetag vom Veterinärdienst des Versandlandes ausgestellt wird und dem Muster in Anlage I dieses Erlasses entspricht;

Anlage I

- b) für Schlachtpferde muß pro Transportmittel ein gemeinsames Ursprungs- und Gesundheitszeugnis vorliegen, das am Verladetag vom Veterinärdienst des Versandlandes ausgestellt wird, dem Muster in Anlage II entspricht, und die Pferde müssen mit einer vom Veterinärdienst des Versandlandes angebrachten Identifizierungsmarke versehen sein, deren Kennzeichen im Zeugnis enthalten sein müssen;

Anlage II

- c) der Veterinärdienst des Beneluxlandes, an dessen Außen-grenze die Einhufer- sendung vorgeführt wird, muß mindestens 24 Stunden vor dem Eintreffen über den wahrscheinlichen Zeitpunkt und das Zollamt informiert werden;

- d) der Veterinärdienst des Beneluxlandes, an dessen Außen-grenze die Sendung eintrifft, kontrolliert die Sendung im Zollamt oder ggf. in einer von diesem Land zugelassenen Quarantäneanstalt, und zwar auf der Grundlage des beiliegenden Ursprungs- und Gesundheitszeugnisses oder der beiliegenden Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse, deren Inhalt den in der Einfuhr genehmigung aufgeführten Bedingungen entsprechen muß, und gleichzeitig führt er die klinischen Untersuchungen der Tiere durch;

- e) andere Einhufer als Schlachtpferde müssen im unter d) genannten Zollamt vorgeführt werden und vor ihrer Einfuhr mit einem Brandzeichen versehen werden, das aus dem Buchstaben I in einem mindestens 2 cm großen Kreis besteht und möglichst dicht an der Krone des rechten Vorderhufes anzubringen ist.

5. Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 3 Abs. 3 muß das Ursprungs- und Gesundheitszeugnis folgende Angaben enthalten:

- a) für andere Einhufer als Schlachtpferde:

- die Beschreibung des Tieres;
- daß das Tier am Verladetag untersucht wurde und bei dieser Untersuchung kein klinisches Krankheitssymptom aufwies;
- daß das Tier am Verladetag seit seiner Geburt oder seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen im Herkunftsland gewesen ist;
- daß am Verladetag weder Pferdepest, Venezolanische Pferdeencephalitis, Beschälseuche noch Rotz während der letzten 2 Jahre im Herkunftsland festgestellt worden ist und keine Impfung gegen Pferdepest oder Venezolanische Pferdeencephalitis während der letzten 2 Jahre erfolgt ist;

- daß der Herkunftsbetrieb mindestens seit 30 Tagen vor dem Verladetag frei von Tollwut, Räude, infektiöser Anämie, Milzbrand, ansteckender Lymphgefäßentzündung und jeder anderen für die Tierart anzeigepflichtigen übertragbaren Erkrankung ist;

- daß das Tier auf den Coggins-Test wegen infektiöser Anämie negativ reagiert hat, der binnen 30 Tagen vor der Verladung durchzuführen ist;

- daß das Fahrzeug und die anderen Transport- und Anbindevorrichtungen unmittelbar vor dem Transport mittels eines im Versandland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittels gereinigt und desinfiziert sind;

- daß das Zeugnis ab dem Verladezeitpunkt 10 Tage gültig ist;

b) für Schlachtpferde:

- Anzahl, Rasse und Geschlecht der Tiere sowie die in Abs. 4 Buchst. b genannten Identifizierungsmerken;
- daß die Tiere am Verladetag seit mindestens 6 Wochen oder seit ihrer Geburt im Versandland gewesen sind;
- daß am Verladetag seit mindestens 2 Jahren weder Pferdepest, Venezolanische Pferdeencephalitis, Beschäuseuche noch Rotz im Versandland festgestellt worden sind;
- daß der Herkunftsbetrieb frei von anzeigepflichtigen, übertragbaren Krankheiten ist;
- daß die Tiere am Verladetag untersucht worden sind und bei dieser Untersuchung kein klinisches Krankheitssymptom festgestellt wurde;
- daß die Fahrzeuge und anderen Transportmittel sowie Anbindevorrichtungen unmittelbar vor der Versendung mittels eines im Versandland offiziell zugelassenen Desinfektionsmittels gereinigt und desinfiziert worden sind;
- daß das Zeugnis ab dem Verladezeitpunkt 10 Tage gültig ist.

Art. 4

Einhauer dürfen nur eingeführt werden, wenn die Bedingungen des Art. 3 erfüllt sind und wenn die Tiere kein klinisches Krankheitssymptom aufweisen.

Art. 5

1. Wenn Schlachtpferde zur Einfuhr zugelassen sind, wird das Fahrzeug für den Transport dieser Tiere vom Veterinärdienst versiegelt.

Die Schlachtpferde sind unter Kontrolle des Veterinärdienstes der Beneluxländer zu transportieren, auf deren Hoheitsgebiet der Transport in einen Schlachthof erfolgt, und zwar entweder direkt oder über eine vom Bestimmungsland amtlich benannte oder zugelassene Quarantäneanstalt; die Tiere sind innerhalb einer Frist von 5×24 Stunden nach ihrem Eintreffen in einem der Beneluxländer zu schlachten, wobei Samstage, Sonntage und offizielle Feiertage in dieser Frist nicht eingeschlossen sind.

2. Wenn die Schlachtpferde für ein anderes Beneluxland bestimmt sind als das, an dessen Außengrenzen der Transport eintraf, so wird der Veterinärdienst des Bestimmungslandes über das Eintreffen des Transportes auf dem Gebiet des Partnerlandes durch Weiterleitung des Duplikates des Begleit- und Benachrichtigungsformulars informiert, das durch Erlaß des Ministerausschusses der Benelux-Wirtschaftsunion, M (71) 36 vom 9. 6. 1971 festgelegt worden ist. Das Original dieses Formulars wird dem Transport auf dem Gebiet der Beneluxländer beigegeben.

3. Der Veterinärdienst des Bestimmungslandes kann die Verbringung von Schlachtpferden von einer Quarantäneanstalt in einen amtlich benannten oder zugelassenen Schlachthof, der in einem anderen Partnerland liegt, genehmigen.

Art. 6

1. Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes kann eine Ausnahmebewilligung von den Bestimmungen des Art. 3 Abs. 4 a), c), d) und e) für einen vorübergehenden Aufenthalt von höchstens 30 Tagen von Einhauern aus Ländern erteilen, aus denen die Einfuhr erlaubt ist unter der Voraussetzung, daß:

- a) für das betreffende Tier ein Gesundheitszeugnis nach dem Muster von Anhang III dieses Erlasses vorliegt und daß, wenn die vorübergehende Einfuhr im Hinblick auf Pflege, Training, Decken oder Abföhren erfolgt, die besonderen, vom Veterinärdienst bezüglich des Aufenthaltes gestellten Bedingungen erfüllt werden;
- b) wenn die vorübergehende Einfuhr im Hinblick auf die Teilnahme an Pferderennen oder Pferdesportveranstaltungen durchgeführt wird, müssen für das

Tier in Abweichung von a) oben folgende Dokumente vorliegen:

- 1) ein Paß mit Beschreibung, ausgestellt von einer im Herkunftsland amtlich anerkannten Reitsportvereinigung und abgezeichnet vom Veterinärdienst, dem ein Ursprungs- und Gesundheitszeugnis gemäß dem Muster von Anhang IV dieses Erlasses beigelegt wird, und **Anhang IV**
 - 2) ein von den Veranstaltern ausgestelltes Dokument, in dem bestätigt wird, daß das Pferd für ein Rennen oder eine namentlich genannte Pferdesportveranstaltung eingeschrieben ist, die weder eine Ausstellung noch eine Messe ist, unter Angabe von Ort und Zeitpunkt dieses Rennens oder dieser Veranstaltung.
2. Die zuständige Behörde kann die Gültigkeitsdauer der Ausnahmebewilligung nach Abs. 1 um höchstens 2×30 Tage verlängern, und zwar auf Antrag, der vor Ablauf dieser Frist eingereicht werden muß.
 3. Auf einen diesbezüglichen Antrag an die zuständige Behörde kann die vorübergehende Einfuhr in eine endgültige Einfuhr umgewandelt werden, und zwar unter der Voraussetzung, daß:
 - a) gemäß den Bestimmungen des Art. 3 Abs. 4 Buchst. d) das betreffende Tier klinisch untersucht wird und keine klinischen Krankheitssymptome aufweist;
 - b) das Tier gemäß den Bestimmungen des Art. 3 Abs. 4 Buchst. e) mit einem Brandzeichen versehen wird und
 - c) das Tier auf den Coggins-Test bezüglich infektiöser Anämie negativ reagiert.

Art. 7

1. Eine Ausnahmebewilligung von den Bestimmungen des Art. 3 wird für die Pferde aus den direkt an die Beneluxländer angrenzenden Ländern erteilt, die im Beneluxgrenzgebiet für Reitwanderzwecke benutzt werden.
2. Die in Abs. 1 genannte Ausnahmebewilligung gilt für höchstens 4 Tage und für eine Entfernung von maximal 25 km von den Beneluxaußengrenzen und allein unter der Bedingung,
 - a) daß es sich um ein berittenes oder angespanntes Pferd handelt,
 - b) daß das Pferd beim Eintreffen auf dem Gebiet der Beneluxländer und beim Verlassen desselben beim Zoll angemeldet wird und
 - c) daß für das Pferd ein beschreibender Paß oder ein anderes amtliches Identitätsdokument vorliegt, in dem Name und Anschrift des Halters, Name, Geschlecht, Rasse, Alter, Farbe, Gestalt und andere Eigenschaften des Pferdes angegeben sind. Dieses Dokument ist nur ein Jahr nach der amtlichen Bestätigung durch die zuständige Stelle des Landes, indem es ausgestellt wurde, gültig.

Art. 8

1. In Sonderfällen kann die zuständige Behörde des Bestimmungslandes für den vorübergehenden Aufenthalt eine Ausnahmebewilligung von dem Einfuhrverbot des Art. 3 Abs. 2 erteilen.
2. Im Falle der o. a. Ausnahmebewilligung sind in jedem Einzelfall die Voraussetzungen dafür im gemeinsamen Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der beiden anderen Partnerländer festzulegen.

Art. 9

1. In Abweichung von Art. 3 ist die Wiedereinfuhr auf das Gebiet der Beneluxländer von Zucht-, Nutz-, Reit-, Renn- und Sporteinhuern, die vorübergehend diese Länder verlassen haben, ohne vorherige Genehmigung und ohne Gesundheitsuntersuchung erlaubt unter der Voraussetzung, daß:
 - a) die Wiedereinfuhr binnen 30 Tagen nach dem Zeitpunkt der Ausfuhr erfolgt;
 - b) für die Tiere ein Ursprungs- und Gesundheitszeugnis vorliegt, das bei der Ausfuhr vom Veterinärdienst des ausführenden Beneluxlandes ausgestellt wurde.

2. Erfolgt die Wiedereinfuhr nach mehr als 30 Tagen, jedoch innerhalb von 80 Tagen nach dem Ausfuhrzeitpunkt, ist sie nur unter der folgenden Voraussetzung erlaubt:
 - a) eine klinische Untersuchung an der Außengrenze ergibt, daß die Tiere kein klinisches Krankheitssymptom aufweisen;
 - b) für die Tiere muß ein Ursprungs- und Gesundheitszeugnis vorliegen, das bei der Ausfuhr vom Veterinärdienst des ausführenden Beneluxlandes ausgestellt wurde.
3. Erfolgt die Wiederausfuhr später als 3 Monate nach dem in Abs. 1 genannten Ausfuhrzeitpunkt, so ist sie nur unter Einhaltung der Bestimmungen der Art. 3 und 4 erlaubt.

Art. 10

1. Die Einhufer, bei denen die Bestimmungen der o. a. Artikel nicht eingehalten werden, können auf Anordnung des Veterinärdienstes des Beneluxlandes, an dessen Außengrenze die Tiere ankommen, in das Ausfuhrland zurückgeschickt werden.
2. Wenn ihr Rücktransport sich als unmöglich herausstellt oder wenn er aus Gesundheitsgründen nicht zuglassen werden kann, werden die Tiere auf Anordnung des Veterinärdienstes ohne Entschädigung und auf Kosten des Importeurs oder seines Beauftragten geschlachtet oder vernichtet.
3. Der Veterinärdienst kann auch die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, darunter die Quarantäne, um den Fall von Tieren aufzuklären, bei denen der Verdacht einer übertragbaren Krankheit besteht oder die Gefahr der Ausbreitung einer solchen Krankheit.
4. Sind die Tiere für ein anderes Beneluxland als das, an dessen Außengrenze sie eintrafen, bestimmt, wird der Veterinärdienst des Bestimmungslandes über die Beschlüsse dieses Artikels informiert.

Art. 11

Der Erlaß M (71) 29 vom 9. Juni 1971 über die veterinärpolizeilichen Vorschriften bezüglich des Inner-Beneluxverkehrs und der Einfuhr von Einhufern sowie der Erlaß M (72) 17 vom 20. Oktober 1972 zur Änderung und Ergänzung des Erlasses vom 9. Juni 1971 über die veterinärpolizeilichen Vorschriften bezüglich des Inner-Beneluxverkehrs und der Einfuhr von Einhufern sind hiermit aufgehoben.

Ursprungs- und Gesundheitszeugnis
(Einfuhr von Zucht-, Nutz-, Reit-, Sport- und Renneinhufern)

Ausfuhrland:

Ministerium:

Veterinärdienststelle/Bezirk:

I. Identifizierung des Tieres (vollständige Beschreibung):
.....

II. Herkunft des Tieres:

- Das Tier war seit 3 Monaten oder seit seiner Geburt im Gebiet des Versandlandes.
- Name und Anschrift des Versenders:
- Name und Anschrift seines Beauftragten:¹⁾

III. Bestimmungsort des Tieres

- Das Tier wird von
(Versandort und -land)
nach
(Bestimmungsort und -land)
per Eisenbahn²⁾, Lastkraftwagen²⁾, Flugzeug²⁾, Schiff²⁾¹⁾ versandt
- Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Angaben über den Gesundheitszustand

Der Unterzeichnende, amtlicher Veterinär, bestätigt, daß das o. a. Tier folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Es wurde am Verladetag untersucht und wies bei dieser Untersuchung kein klinisches Krankheitssymptom auf;
- b) Pferdepest, Venezolanische Pferdeencephalitis, Beschälseuche und Rotz wurden während der letzten 2 Jahre vor dem Verladetag im Herkunftsland nicht festgestellt, und im gleichen Zeitraum keine Impfung gegen Pferdepest oder Venezolanische Pferdeencephalitis vorgenommen;
- c) der Herkunftsbetrieb war seit mindestens 30 Tagen vor dem Verladetag frei von Tollwut, Räude, infektiöser Anämie, Milzbrand, ansteckender Lymphgefäßentzündung und jeder anderen übertragbaren, anzeigepflichtigen Krankheit;
- d) auf den letzten 30 Tagen vor der Verladung durchgeführten Coggins-Test wegen infektiöser Anämie hat das Tier negativ reagiert;
- e) das Fahrzeug und die anderen Transport- und Anbindevorrichtungen wurden unmittelbar vor der Versendung mittels eines amtlich im Versandland zugelassenen Desinfektionsmittels gereinigt und desinfiziert.

V. Dieses Zeugnis ist 10 Tage ab dem Verladetag gültig.

Geschehen zu, den,
(Verladetag)

Der amtliche Veterinär

.....
(Unterschrift, Namens- und Dienststempel)

¹⁾ Erforderlichenfalls zu streichen

²⁾ Beim Transport in Eisenbahnwaggons und in Lastkraftwagen ist die Nummer bzw. das Kennzeichen anzugeben, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Name des Schiffes.

**Ursprungs- und Gesundheitszeugnis für Einhufer
(Einfuhr von Einhufern für die sofortige Schlachtung)**

Versandland:

Ministerium:

Veterinärdienststelle/Bezirk:

I. Anzahl der Tiere:

II. Identifizierung der Tiere (Rasse, Geschlecht und Identifizierungszeichen):

III. Herkunft der Tiere:

- Die Tiere waren seit mindestens 6 Wochen oder seit ihrer Geburt im Gebiet des Versandlandes.
- Name und Anschrift des Versenders:
- Name und Anschrift seines Beauftragten:¹⁾

IV. Bestimmungsort der Tiere:

- Die Tiere werden von
(Versandort und -land)
- nach
(Bestimmungsort und -land)
- per Eisenbahnwaggon²⁾, Lastkraftwagen²⁾, Flugzeug²⁾, Schiff²⁾¹⁾ versandt
- Name und Anschrift des Empfängers:

V. Angaben über den Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete, amtlicher Veterinär, bestätigt, daß die o. a. Tiere die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie wurden am Verladetag untersucht und wiesen bei dieser Untersuchung kein klinisches Krankheitssymptom auf;
- b) Pferdepest, Venezolanische Pferdeencephalitis, Beschälseuche und Rotz wurden während der letzten 2 Jahre vor dem Verladetag im Versandland nicht festgestellt;
- c) der Herkunftsbetrieb war frei von jeder anzeigepflichtigen, übertragbaren Krankheit;
- d) die Fahrzeuge und anderen Transport- und Anbindevorrichtungen wurden unmittelbar vor der Versendung mittels eines im Versandland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittels gereinigt und desinfiziert.

VI. Dieses Zeugnis ist 10 Tage ab dem Verladedatum gültig.

Geschehen zu, den,
(Verladetag)

Der amtliche Veterinär

.....
(Unterschrift, Namens- und Dienststempel)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Bei Eisenbahnwaggons und Lastkraftwagen ist die Nummer bzw. das Kennzeichen anzugeben bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Name des Schiffes.

Ursprungs- und Gesundheitszeugnis
(vorübergehende Einfuhr von Zucht-, Nutz-, Reiteinhufern)

Versandland:

Ministerium:

Veterinärdienststelle/Bezirk:

I. Identifizierung dieses Tieres (vollständige Beschreibung):
.....

II. Herkunft des Tieres:

- Das Tier war seit mindestens 3 Monaten oder seit seiner Geburt im Gebiet des Versandlandes.
- Name und Anschrift des Versenders:
- Name und Anschrift seines Beauftragten:¹⁾

III. Bestimmungsort des Tieres

- Das Tier wird von
(Versandort und -land)
nach
(Bestimmungsort und -land)
per Eisenbahnwaggon²⁾, Lastkraftwagen²⁾, Flugzeug²⁾, Schiff²⁾¹⁾ versandt
- Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Angaben über den Gesundheitszustand

Der Unterzeichnende, amtlicher Veterinär, bestätigt, daß das o. a. Tier die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Es wurde am Verladetag untersucht und wies bei dieser Untersuchung kein klinisches Krankheitssymptom auf;
- b) Pferdepest, Venezolanische Pferdeencephalitis, Beschälseuche und Rotz wurden während der letzten 2 Jahre vor dem Verladetag im Versandland nicht festgestellt, und im gleichen Zeitraum erfolgte keine Impfung gegen Pferdepest oder Venezolanische Pferdeencephalitis;
- c) der Herkunftsbetrieb ist seit mindestens 30 Tagen vor dem Verladetag frei von Tollwut, Räude, infektiöser Anämie, Milzbrand, ansteckender Lymphgefäßentzündung und jeder anderen anzeigenpflichtigen, übertragbaren Krankheit;
- d) das Fahrzeug und die anderen Transport- und Anbindevorrichtungen wurden vor der Versendung mittels eines im Versandland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittels gereinigt und desinfiziert.

V. Dieses Zeugnis gilt 10 Tage ab dem Verladedatum.

Geschehen zu, den,
(Verladetag)

Der amtliche Veterinär

.....
(Unterschrift, Namens- und Dienststempel)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Bei Eisenbahnwaggons und Lastkraftwagen ist die Nummer bzw. das Kennzeichen anzugeben, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Name des Schiffes.

Muster

**Herkunfts- und Gesundheitszeugnis
(vorübergehende Einfuhr von Sport- und Renneinhufern)**

Versandland:

Ministerium:

Dienststelle:

I. Beschreibung des Tieres: enthalten im Beschreibungsdokument Nr.
ausgestellt durch

II. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete, amtlicher Veterinär, bestätigt, daß das o. a. Tier die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Es wurde am Verladetag untersucht und wies bei dieser Untersuchung kein klinisches Krankheitssymptom auf;
- b) Pferdepest, Venezolanische Pferdeencephalitis, Beschälseuche und Rotz wurden während der letzten 2 Jahre vor dem Verladetag im Versandland nicht festgestellt, und im gleichen Zeitraum erfolgte keine Impfung gegen Pferdepest oder Venezolanische Pferdeencephalitis;
- c) der Herkunftsbetrieb ist seit mindestens 30 Tagen vor dem Verladetag frei von Beschälseuche, Tollwut, Räude, infektiöser Anämie, Milzbrand, ansteckender Lymphgefäßentzündung und jeder anderen anzeigepflichtigen, übertragbaren Krankheit;
- d) das Fahrzeug und die anderen Transport- und Anbindevorrichtungen wurden unmittelbar vor der Versendung mittels eines im Versandland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittels gereinigt und desinfiziert.

III. Dieses Zeugnis ist 10 Tage ab dem Verladedatum gültig.

Geschehen zu, den

(Verladetag)

Der amtliche Veterinär:

.....
(Unterschrift, Namens- und Dienststempel)

Verlängert am
(Verladetag)
usw.

– MBl. NW. 1977 S. 1084.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.